

das Gelingen oder Misslingen eines Unternehmens erforschten. So kam dem Hahn für das bürgerliche Leben von damals eine so grosse Bedeutung zu, dass Cicero die Tätigkeit des Friedens und Krieges einfach so unterscheiden konnte: Im Frieden beginnt der Tag mit dem ersten Hahnenschrei, im Kriege mit dem ersten Trompetenstoss.

Im Orient hat der Hahn die Bedeutung als Uhr noch heute. Wie sollte auch eine Karawane, die möglichst die ersten kühlen Stunden des Tages zu benutzen gezwungen ist, erfahren, wann mit dem langwierigen Packen der Kamele begonnen und zum Aufbruch angetreten werden muss? Grosse Karawanen führen deshalb gewöhnlich einen recht schönen Hahn mit sich, dessen Krähen den Aufbruch der Reisenden in der Wüste regelt.

In Abessynien vertreten die Hähne noch in der Jetztzeit die Kirchenuhr; als Uhren werden sie selbst von den Kaffern geschätzt, und in derselben Bestimmung und Bedeutung stehen sie in Birma.

Aber auch im Abendlande ist die Verwendung des Hahnes als Uhr weiter verbreitet gewesen, als gewöhnlich angenommen wird. Das Altdutsche: „dô krät der han, ez war tac“ findet sein Gegenstück im Altfranzösischen: „lou gal canté, e fougé jhour“ und im Englischen: „cokkes crewe ande hit was daie“. Die Gallier opferten vor Beginn einer Schlacht und nach dem Siege mit Vorliebe einen Hahn und nahmen solchen, gleich den Persern, in ihre Feldzeichen auf, daher der Ausdruck „Gallischer Hahn“ bis auf den heutigen Tag. Wenn im heidnischen Germanien die ersten christlichen Sendboten oder eine noch so kleine Mönchskolonie auszogen, um eine neue Niederlassung zu begründen, so nahmen sie als unentbehrliches Ausrüstungsstück einen Hahn mit. Da es auch später im kirchlichen Dienst sehr nötig war, eine gewisse Einteilung der Nacht zu haben, und speziell in der strengen Klosterzucht die Frommen sich auch um Mitternacht zum Gebet versammelten, so war es wieder der Hahn, welcher diese Stunde zu verkünden hatte. Auch die Kreuzfahrer führten auf ihren Zügen Hähne als Verkünder der Morgenstunde mit sich, ebenso wie solche auch auf grossen Pilgerfahrten mitgenommen wurden. Selbst die Spanier nahmen noch Hähne nach Amerika mit, und zwar hauptsächlich als Uhren; deshalb eben fiel es ihnen auf, dass jene in der Neuen Welt nicht mehr so pünktlich krähen wollten.

In der germanischen Mythologie ist der wachsame Hahn der Vogel des als Götterwächter bezeichneten Lichtgottes Heimdall. Wie dieser die Gestalt der als Hirsch symbolisierten Sonne auf dem Gipfel der Weltesche Ygdrasil weidet, so finden wir in einem anderen Liede der Edda den Hahn Widofnir auf dem Baume Mimameidr, dem Doppelgänger jener, als Stellvertreter des Lichtgottes selbst. Zwei Hähne wecken die Helden Odins und die dämonischen Mächte in Hel's Sälen; ein goldkammiger Hahn ruft die Recken zur Schlacht, und ein Hahn kündigt den bevorstehenden Weltuntergang, d. i. die Götterdämmerung, an. An diese feste und hohe mythologische Bedeutung des Hahnes bei unseren heidnischen Vorfahren knüpften klüglich die ersten christlichen Sendboten an, indem sie diesen den Göttern geheiligten Vogel auf die Spitze des christlichen Gotteshauses setzten und so den Bekehrten den Eintritt erleichterten. Von dieser hohen Warte begrüsst er, wie der Hahn auf den Spitzen der Bäume, die ersten und letzten Strahlen der auf- und untergehenden Sonne, und verschucht er die bösen Geister, die um die Mitternachtsstunde ihr Unwesen treiben. Erst später, nach der völligen Christianisierung Germaniens, als der Grund des ursprünglichen Brauchs vergessen war, da machte man den Hahn auf der Kirchturmspitze als Windfahne, zum Wetterhahn und zu einem Symbol der Wachsamkeit auch auf religiösem Gebiete. Und als die Uhren auch den Hahn in seiner ursprünglichsten Bedeutung als Verkünder der Mitternachtsstunde ablösten, da brachte man ihn auf den Räderuhren als Stundenverkündiger an und malte ihn auf die Zifferblätter der Wanduhren; Petrus aber mit dem Hahn ward der Schutzpatron der Uhrmacher.

Schiller-Tietz.

## Gewerbebetrieb und Handwerk.

[Nachdruck verboten.]

In der neuesten Zeit ist in den verschiedensten Zusammenhängen vielfach die Frage aufgeworfen worden, worin der Unterschied zwischen einem Gewerbebetrieb und einem Handwerk bestehe, und die Angehörigen mancher Berufszweige nehmen für sich in Anspruch, nur der einen, nicht aber der andern Kategorie zugerechnet zu werden. Der Streit hierum beruht aber eigentlich auf einem Missverständnis: Als Gewerbetreibender ist jeder anzusehen, der für eigene Rechnung eine Berufstätigkeit ausübt, es gehört hierher also jeder, der ein Geschäft besitzt, mag dies nun eine Fabrik, ein Laden, eine Werkstatt sein oder mag er mit seinem Packen oder Karren von Haus zu Haus ziehen. Aerzte, Rechtsanwälte, die Eigentümer von Transportunternehmungen, die Besitzer von Gruben und Hütten, Viehzüchter — sie alle sind samt und sonders Gewerbetreibende, und hierbei wird nicht das mindeste durch den Umstand geändert, dass manche von ihnen sich durch diese Unterordnung unter die grosse, allgemeine Kategorie beschwert fühlen. Von dieser letzteren ausgenommen sind also im wesentlichen nur die öffentlichen Beamten und die Privatangestellten, denn auch sie gehen zwar einer Erwerbstätigkeit nach, weil sie ja aus den Diensten, die sie dem Staate, der Kommune oder ihrem Prinzipal leisten, ihren Unterhalt ziehen, aber zu den Gewerbetreibenden im Sinne des Gesetzes sind sie nicht zu zählen, denn sie arbeiten nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung. Daraus erhellt schon von selbst, dass auch alle Handwerker und mit ihnen zugleich auch alle Künstler Gewerbetreibende sind. Die Handwerker bilden nur eine besondere Unterart dieser Gewerbetreibenden, es verhält sich also der Begriff des Handwerkers zu dem des Gewerbebetriebs wie die Spezies zu dem Genus.

Freilich herrscht nicht allenthalben Klarheit darüber, wer unter den Gewerbetreibenden als Handwerker angesprochen werden muss, das Gesetz nämlich hat sich jeder Definition gerade des Begriffs Handwerker enthalten und hat nur gewisse Anhaltspunkte dafür gegeben, worin sich die Ausübung eines solchen von dem Betriebe einer Fabrik unterscheidet — ein Gegensatz also, der hier gar nicht in Betracht kommt. Gewöhnlich ist man der Ansicht, dass derjenige ein Handwerker ist, der vermöge seiner Berufsbildung, also vermöge technischer Kenntnisse und Fertigkeiten die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen zu gewissen Endprodukten zu seinem Berufe gemacht hat. Aus diesem Grunde sind z. B. die Köche eifrig bemüht, die rechtliche Stellung von Handwerkern zu erlangen, indem sie geltend machen, dass ja auch ihre Tätigkeit im wesentlichen in der soeben bezeichneten Richtung liegt. Andere Berufszweige wiederum nehmen in dieser Hinsicht eine Zwitterstellung ein, wie z. B. die Gast- und Schankwirte. Sie besitzen Innungen und ähnliche Einrichtungen, die an sich nur dem Handwerke zukommen, und doch besteht ihre Tätigkeit nicht sowohl in der technischen Bearbeitung und Verarbeitung, die hier weit in den Hintergrund tritt, sondern in dem Umsatze von Waren, so dass sie sich sehr viel mehr den Kaufleuten als den Handwerkern nähern.

Dass die Uhrmacher, die Goldschmiede und ähnliche Klassen von Gewerbetreibenden zugleich auch Handwerker im eigentlichen Sinne des Wortes sind, braucht nach dem Gesagten kaum noch bemerkt zu werden, und sie sollten sich eben so wenig wie andere Klassen von Handwerkern, die man gleich ihnen mit Recht zu den höher stehenden zählt, dessen nicht schämen, dass sie Handwerker sind, im Gegenteil, sie sollten ihren Stolz darein setzen und zugleich auch die ernste Pflicht empfinden, diesem Stande wieder diejenige allgemeine Geltung und Achtung zu verschaffen, die er früher besessen hat und die ihm auch jetzt noch gebührt. In der Gewerbe-Ordnung selbst kommt übrigens dieser Gedanke, wenn auch nur mittelbar, so doch immerhin mit voller Klarheit mehrfach zum Ausdruck. Erwähnt sei nur folgendes: In § 6 führt das Gesetz zahlreiche Klassen von Berufstätigkeiten auf, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung finden soll, und es werden hierbei u. a. erwähnt die Apotheken, Anstalten, in denen Kinder gegen Entgelt erzogen werden, das gesamte Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis und dergl. mehr. Dem Sprachgebrauche würde es zwar nicht geläufig